

Entgeltordnung für das städtische Museum Taucha und den Aussichtsturm

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 mit Sitzungsvorlage Nr. 2015/030 folgende Entgeltordnung für das städtische Museum Taucha und den Aussichtsturm beschlossen:

§ 1 Entgelttatbestand

Das städtische Museum Taucha (nachfolgend Museum) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Taucha.

Die Stadtverwaltung Taucha erhebt für den Besuch des Aussichtsturms, für die Nutzung des Museums, die Teilnahme an Führungen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen des Museums sowie für die Nutzung der Sammlungen und die visuelle Reproduktion (Foto-, Videoaufnahmen) von musealen Objekten Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Besucher/Benutzer, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigter/gesetzlicher Vertreter, die die Leistungen des Museums und des Aussichtsturmes in Anspruch nehmen.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Erbringung der Leistung sofort fällig.

§ 4 Entgelt

1. Für den Besuch des Aussichtsturmes wird ein Eintrittspreis erhoben:
 - a) Erwachsene 1,00 €
 - b) ALG II- Empfänger, Studenten, Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,50 €

2. Entgelte für die Nutzung des Museums
 - 2.1 Wissenschaftliche Dienste / Beantwortung von Anfragen in Abhängigkeit des Umfangs und des Aufwands 5,00 € bis 100,00 €
 - 2.2 Benutzung von Dokumenten der Museumsbibliothek, des Archivguts und der Sammlungen je Einheit 5,00 €

2.3 Anfertigung von visuellen Reproduktionen

- a) Eigene visuelle Reproduktionen von musealen Objekten für nicht gewerbliche Zwecke in den Ausstellungen (Foto-, Videoerlaubnis) 2,50 €
- b) Visuelle Reproduktionen von musealen Objekten für gewerbliche Zwecke 35,00 €

3. Entgelte für Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (z.B. Vorträge, Führungen, museumspädagogische Veranstaltungen u. a.) wird ein Entgelt von 2,00 € bis 25,00 € pro Person festgelegt. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Größe, dem Umfang, dem Aufwand und der Attraktivität der Veranstaltung.

4. Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Taucha

Für die in der Entgeltordnung nicht aufgeführten Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Taucha in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Befreiungen

1. Kein Entgelt ist zu entrichten:

- a) von Mitgliedern der gemeinnützigen Vereine und der Fördervereine der Stadt Taucha
- b) von Mitgliedern des Internationalen Museumsbunds (ICOM), von Mitgliedern des Deutschen Museumsbunds und Mitgliedern des Sächsischen Museumsbunds

2. Kein Entgelt ist für die Nutzung der Museumsbibliothek, des Archivguts und der Sammlungen ist zu entrichten:

- a) für nachweisbar wissenschaftliche, künstlerische, schulische oder gemeinnützige Zwecke
- b) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Sammlungsobjekten oder archivarischen Hilfsmitteln

§ 6 Sonderregelung

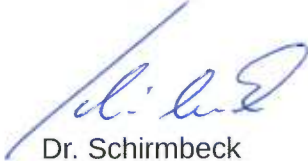
Der Bürgermeister der Stadt Taucha kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge – insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen – festlegen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das Städtische Museum Taucha und den Aussichtsturm tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek, Museum und Aussichtsturm vom 01.01.2004 außer Kraft.

Taucha, 17.04.2015



Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

